

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. 2004 S. 96), § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.1991 (GV.NRW. S. 380), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.06.2006 folgende allgemeine Teilnahmebeitragsregelung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. §§ 22 ff. SGB VIII beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 22 a und 24 SGB VIII haben Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Teilnahmebeiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen zu entrichten.

§ 2 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung.
- (2) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung beantragt haben.
- (6) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommensabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 und 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen (Anlage).

§ 4 Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Die Elternbeiträge werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.

§ 6 Datenschutz

Der Kreis Warendorf darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ... 2006 in Kraft.

Warendorf, den

Anlage

Elternbeitragstabelle
Gültig ab 01.07.2006

| EK | Jahreseinkommen | Kindergarten | Kindergarten über Mittag zusätzlich | Kinder unter 3 Jahren | Hort |
|-----------|------------------------|---------------------|--|--------------------------------------|-------------|
| 01 | bis 12.271,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 02 | bis 24.542,00 € | 26,08 € | 15,85 € | 68,00 € | 26,08 € |
| 03 | bis 36.813,00 € | 44,48 € | 26,08 € | 141,12 € | 57,78 € |
| 04 | bis 49.084,00 € | 73,11 € | 41,93 € | 208,61 € | 83,85 € |
| 05 | bis 61.355,00 € | 115,04 € | 62,89 € | 276,61 € | 115,04 € |
| 06 | über 61.355,00 € | 151,34 € | 83,85 € | 312,91 € | 151,34 € |